

Rede
von Frau Ingrid Fischbach MdB
im Deutschen Bundestag
am 26.06.2008

2./3. Lesung des von den Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes Drs. 16/8867, 16/9615, 16/8883

7 Minuten

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das kürzlich von Frau Bundesministerin von der Leyen vorgestellte Dossier zu den **Armutsrissen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland** des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen hat Folgendes deutlich gemacht:

Überproportional viele Kinder und Jugendliche von Alleinerziehenden sind von Armut betroffen. Die Zahlen des Dossiers sprechen hier eine eindeutige Sprache: 41,3 Prozent der Alleinerziehenden Haushalte mit 2 Kindern sind armutsgefährdet. Gefolgt von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund und Jugendlichen in SGB II Haushalten.

Das Dossier zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wie Kinderarmut in Deutschland wirkungsvoll verringert und die Lebenssituation von armutsgefährdeten Familien verbessert werden kann. Die darin durchgeführten Analysen zeigen eindeutig, dass ein Instrumentenmix aus Geld- und Infrastrukturleistungen notwendig ist, um Armutsrissen zu verringern und eine Perspektiven für Familien zu schaffen, ein ökonomisch selbstbestimmtes Leben zu führen. Es attestiert der Bundesregierung aber auch gute Noten in Sachen Armutsbekämpfung von Familien, Kindern und Jugendlichen: Zum einen heißt es im Dossier, dass es Deutschland im

internationalen Vergleich gut gelänge, Armutsrisiken durch Sozialtransfers und monetäre Familienleistungen zu verringern. Insbesondere die von der Bundesregierung bereits in Angriff oder schon umgesetzten Maßnahmen seien gut, wie etwa im Bereich der Kinderbetreuung. Ich erwähne nur das KiföG.

Zum anderen stellen die von der Bundesregierung verstärkt gesetzten Anreize und Möglichkeiten, in Erwerbstätigkeit zu kommen - und hier insbesondere der Wiedereinstieg in den Beruf - einen effektiven Weg der Armutsprävention dar. Die Erwerbstätigkeit möglichst beider Elternteile ist dabei aus Sicht des Dossiers die beste Option zur Armutsprävention.

Der heute zur Abstimmung stehende Kinderzuschlag ist ebenfalls eine wichtige und richtige Entwicklungsperspektive gegen Armut.

Der Kinderzuschlag wurde zu Beginn des Jahres 2005 eingeführt. Er wird Eltern gewährt, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder abzudecken.

Nach geltendem Recht beträgt der Kinderzuschlag pro Kind bis zu 140 € monatlich.

Dennoch haben sich in der Umsetzung des Kinderzuschlages einige Probleme wie etwa ein zu hoher bürokratischer Aufwand, hohe Ablehnungsquoten und ein zu kompliziertes Antragsverfahren gezeigt, dem wir nun durch eine

Weiterentwicklung des Kinderzuschlags entgegenwirken wollen und werden.

Dabei setzen wir auf drei Bausteine:

1. Die bisherige Mindesteinkommengrenze wird auf einen fixen Wert von 900 Euro für Paare und 600 Euro für Alleinerziehende abgesenkt.

Im Vergleich zum geltenden Recht , wo die Grenze bisher individuell berechnet wurde, wird es ab Oktober nunmehr einheitliche Grenzen für das Mindesteinkommen geben, das Eltern erzielen müssen, um den Kinderzuschlag erhalten zu können. Künftig können Eltern, die einen erheblichen Beitrag zur Deckung ihres Lebensunterhaltes leisten und mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem Wohngeld den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft decken können, den Kinderzuschlag erhalten.

In Anbetracht der neuen Einkommensgrenze erhalten dann viele Familien die Familienleistung Kinderzuschlag und Wohngeld statt Arbeitslosengeld II. Zugleich werden Ablehnungen wegen Nichterreichens der Mindesteinkommensgrenze deutlich vermindert, der Verwaltungsaufwand nimmt ab.

Nach wie vor wird der Anspruch des Kinderzuschlags aber

davon abhängen, dass Hilfebedürftigkeit im konkreten Fall vermieden wird, Ist dies nicht der Fall, können die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen.

2. Darüber hinaus soll die Abschmelzrate bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 70 auf 50 Prozent abgesenkt werden, so dass der Kinderzuschlag bei steigendem Einkommen maßvoller abnimmt.

Alle Bezieher des Kinderzuschlags, bei denen Erwerbseinkommen anzurechnen ist, haben also nach der Änderung mehr Geld in der Tasche! Von jedem verdienten Euro werden nur noch 50 statt bisher 70 Cent angerechnet. Damit wird gewährleistet, dass im Geltungsbereich des Kinderzuschlags ein durchgehender Erwerbsanreiz besteht.

3. Die Bezugsdauer wird nicht mehr befristet. Letzteren Punkt haben wir bereits im letzten Jahr umgesetzt.

Mit der Weiterentwicklung können noch in diesem Jahr mehr Familien, vor allem kinderreiche Familien, spürbar entlastet werden. Denn der Kinderzuschlag konzentriert die Leistung weiterhin zielgenau auf Familien im förderungswürdigen

Einkommensbereich. Das Gesetz soll bereits am 1. Oktober 2008 in Kraft treten. Die Änderungen haben zum Ziel, den Kinderzuschlag in seiner Wirkung zu steigern: Familien im Niedrigeinkommensbereich sollen noch spürbarer entlastet werden. Im Zusammenspiel mit den bereits beschlossenen Verbesserungen zum Wohngeld, die zum 1. Januar 2009 kommen, werden noch einmal 6000 Kinder und ihre Eltern nicht mehr auf ALG II angewiesen sein.

Mit der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags und den vom Bundestag bereits beschlossenen Verbesserungen im Wohngeldrecht, die nun auch unverändert den Bundesrat passieren dürften, leistet der vorliegende Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur Verringerung von Armut von Kindern.

Der Schritt zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags ist wichtig und er ist deshalb so wichtig, weil Kinder und Eltern im(ergänzenden) Arbeitslosengeld II- Bezug überdurchschnittlich häufig vertreten sind. Denn es ist schwieriger mit Kindern im Niedrigeinkommensbereich ein bedarfsdeckendes Einkommen zu erreichen. Der Kinderzuschlag ist aber auch eine wichtige Leistung, um Mehrkindfamilien zu erreichen.

Aufgrund der Anregungen der Anhörung bringen wir eine weitere Verbesserung auf den Weg: Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende!

Alleinerziehende profitierten zur Zeit überhaupt nicht vom Kinderzuschlag, da sowohl der Kindesunterhalt als auch der

Mehrbedarf voll angerechnet werden. Damit aber auch gerade in diesem Bereich durch den Bezug des Kinderzuschlags Sozialhilfe vermieden werden kann, haben wir nun eine Regelung gefunden, die auch hier in ersten Schritten eine deutliche Verbesserung herbeiführt.

In den Fällen, in denen Personen einen Mehrbedarfszuschlag bekommen, d.h. Alleinerziehende, Behinderte und Personen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird dieser zukünftig nicht mehr angerechnet. So haben diese Personen die Möglichkeit, auch den Kinderzuschlag beziehen zu können.

In diesen Fällen werden durch das Wahlrecht künftig zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch noch mehr Kinder und Familien den Kinderzuschlag beziehen können.

Der Gesetzentwurf ist ein schwieriger Kompromiss zwischen den Ressorts im Kostenrahmen der Koalitionsbeschlüsse. Innerhalb dieses Rahmens setzt er die richtigen und vor allem wichtigen Prioritäten.

Zusätzliche Änderungen, die Sie, verehrte Kollegen von der Opposition in Ihren Anträgen fordern, sind sicherlich zukünftig bedenkenswert, aber da Sie – eigentlich wie immer – keine Gegenfinanzierung aufzeigen, können wir auch aus Kostengründen nicht durchführen. Denn für uns heißt es auch,

die Zukunft unserer Kinder zu sichern, und das bedeutet auf jeden Fall, den Bundeshaushalt zu konsolidieren, Schulden abzubauen und die Staatsfinanzen zukunftsfest zu machen. Das sind wir unseren Kindern schuldig!!!

|